

Eingabe der Alpenvereinssektion München (e.V.) an das Königliche Staatsministerium des Inneren vom 28. Januar 1904

Aus der alten deutschen Schreibrift übertragen von Gertrud FLUHR-MEYER

Alpenvereinssektion München (e.V.) München, Kaufinger
Straße 29, den 28. Januar 1904

An das
Hohe Königl Staatsministerium des Innerns für Kirchen- und
Schulangelegenheiten
München

Betreff:
Schutz der Naturdenkmäler.

Die fortschreitende geschichtliche Einsicht und eine zweifel-
los im Anwachsen begriffene Besserung im künstlerischen
Urteil des Volkes haben einen empfänglichen Boden für alle
jene Bestrebungen bereitet, welche auf den Schutz und die
Erhaltung von Geschichts- und Kunstdenkmälern abzielen.

Aus den Museen, in denen eine unendliche Fülle von Werken
der Vorzeit vor dem Untergang gerettet ist und (*bis hierher sie-
he Faksimile S. 32*) von denen lebendige Belehrung auf Künst-
ler, Kunsthandwerker und Kunstfreunde in mächtigem Strome
ausgeht, aus den großen Werken, welche der Verzeichnung
den Kunstdenkmälern eines Landes dienen; aus Vorträgen,
Zeitschriften, Abbildungen aller Art und nicht zum mindesten
aus der eigenen Anschauung solch ehrwürdiger Zeugnisse ein-
er kunstgeschmückten Vorzeit entnehmen heute schon weite
Kreise die Überzeugung, daß die auf uns gekommenen ge-
schichtlichen und Kunstdenkmäler mehr als den kostbaren
Besitz des Staates, einzelner Körperschaften und Personen
darstellen. Schon fast ein jeder weiß heutzutage, daß diese
Dinge ein sozusagen unveräußerliches und unverletzliches
Gemeingut der Nation nicht, nur der sie dermalen gehören,
sondern der gesamten Welt bilden, die es als eine Störung des
geistigen Besitzstandes, als ein universal empfundenes Un-
glück betrachtet, wenn solche Wertgegenstände absichtlich
oder zufällig, böswilliger, gewinnsüchtiger oder unverständi-
ger Weise zerstört, beschädigt, entstellt werden.

Aber noch einen zweiten Schatz besitzt das Volk, der vielen
Menschen näher steht als das herrlichste Kunstwerk, das in
seiner Schönheit zu erkennen schon eine gewisse Vorübung
verlangt, einen Schatz, den die Natur in sich selbst und ihren
Gebilden darbietet.

Wohl hat auch gegenüber diesen Werken jeder nur einigerma-
ßen empfindende Mensch das Gefühl, daß es ein Raub, ein
Frevel an der Allgemeinheit ist, wenn Naturgebilde vernich-
tet oder verändert werden, die einer Landschaft ein besonders
eigenartiges Gepräge verliehen oder selbst als Einzelindi-
vidium ein solches Gepräge besessen hatten. Während aber für
Denkmäler der Kunst oder der Geschichte gesetzgeberisch

schon nach mancher Richtung vorgesorgt ist, steht für Natur-
denkmäler ein solcher Schutz noch in den meisten Staaten aus
und es ist eigentlich auffällig, daß es erst eines Vorstoßes durch
das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 bedurfte, um auch in
weiteren Bevölkerungskreisen das latente Bewusstsein von
der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Naturdenk-
mäler zur lebendigen Überzeugung werden zu lassen.

Freilich arbeiten verdiente Männer unter dem Schutze und mit
Unterstützung, ja im Auftrage der Regierungen, schon hier
und dort daran, dieser Schutzbedürftigkeit zu einem legisla-
torischen Ausdruck zu verhelfen, und in einigen Landen, so
z.B. in den Rheingegenden, ist auch schon mancher nützliche
obrigkeitliche Erlaß ergangen, der die Erhaltung von Natur-
schönheiten zum Gegenstand hat, ebenso in Österreich.

Allein zu einer organischen und eine größere Verwaltungsein-
heit umfassenden gesetzlichen Regelung des
Schutzes der Naturdenkmäler
ist es bisher mit Ausnahme des oben erwähnten hessischen
Gesetzes in Deutschland noch nicht gekommen.

Daß das noch nicht geschah, darf nicht auf den Mangel eines
Bedürfnisses nach diesem Schutz zurückgeführt werden; der
Grund liegt vielmehr darin, daß man sich dieses Bedürfnis-
ses bisher noch nicht völlig bewusst geworden war, vielleicht
auch darin, daß man den zu beschreitenden Weg nicht ganz
deutlich erkannte.

Was die Frage nach der Notwendigkeit eines Schutzes für die
Naturdenkmäler betrifft, so lassen sich so ziemlich alle die
Gründe, die mit Fug und Recht bei den Kunst- und Geschichts-
denkmälern geltend gemacht werden, auch bei den Naturdenk-
mälern ins Feld führen.

Denn ebenso wie ein Bildwerk, ein Bau oder eine Urkunde
ein Glied in der Kette ist, an welcher sich die Geschichte des
deutschen Volkes zu einem großen Ganzen reiht, ebenso ist
ein Fels mit Einschlüssen aus vorzeitlicher Tier- oder Pflan-
zenwelt, ein Stein mit Zeichen glazialer Einwirkung, eine er-
ratischer Block einer seinem Wesen fremden Gegend ein Glied
in der Geschichte des deutschen Landes. Die Geschichte des
Landes ist aber ebenso wenig für sich alleine geworden, wie
die Geschichte des Volkes; beide wirken auf ihre Gestaltung
wechselseitig ein und bedingen sich zum Teil in vorausset-
zungsreicher Ergänzung.

Was also für das eine gilt, gilt unstreitig mutatis mutandis
auch für das andere, und wer den Schutz historischer und
künstlerischer Denkmäler als berechtigt anerkennt, der kann
seine Berechtigung gegenüber den Naturdenkmälern nicht
leugnen.

Nun ist es allerdings nicht zu übersehen, daß immerhin ein gewisser Unterschied darin besteht, ob man jemand verhindert, ein reich geschnitztes Holzgebälke aus seinem Hause zu entfernen, eine Statue zu verkaufen oder ob man einem anderen verbietet, einen Wasserfall zur Erzeugung von Kraft auszunützen, einen erratischen Block wegzusprengen, weil er einer Fabrikvergrößerung im Wege steht.

Denn die Veränderung, welche der erste vornimmt, trägt trotz des Verlustes, den die Allgemeinheit erleidet, doch insofern in erster Linie einen mehr auf die individuelle Sphäre beschränkten Charakter an sich, als wenigstens nicht wirtschaftliche Momente durch das Vorgehen der Einzelnen betroffen werden. Wer aber die industrielle Ausnutzung einer Wasserkraft hindert, greift in die wirtschaftliche Stärkung eines ganzen Gemeinwesens hindernd ein, dem er durch sein Verbot einen Riegel in der Entfaltung vorschiebt.

Aber trotzdem ist bei beiden Fällen der Grund des Eingreifens gleich gerechtfertigt und gleich gewertet; in beiden Fällen handelt es sich um Einschränkung privater Eigentumsrechte zum Schaden des Eigentümers und in beiden Fällen um eine Beschränkung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Der betonte Unterschied kann also angesichts der Gleichartigkeit – und betonen wir es noch einmal, der Gleichberechtigung – der Voraussetzung des Eingreifens in beiden Fällen nicht zu einer Ablehnung des letzteren in dem einen, zu einer Zulassung im anderen führen. Vielmehr kann die Folgen der Erkenntnis des Unterschiedes, der nicht ein innerlicher, sondern ein äußerlicher, auf die Wirkungen beschränkter ist, höchstens dazu führen, daß die (?) (*nicht lesbar, Anmerkung FLUHR-MEYER*), unter denen der Eingriff erfolgt, in jenem Falle noch vorsichtiger erwogen und gewählt werden, in dem das Verbot einer Vornahme neben dem Eingriff in die wirtschaftliche Sphäre des Einzelnen zugleich auch einen Eingriff in die Gesamtwirtschaft bildet.

Denn daß namentlich in Zeiten, wie sie jetzt sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse doppelt sorgfältig berücksichtigt und geschont werden müssen, darüber wird auch der begeistertste Freund von Naturdenkmälern und -schönheiten nicht im Zweifel sein.

Daß man das eine tun kann, ohne das andere zu lassen, dafür ist gerade wieder das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 ein Beweis, das in seiner jetzigen Fassung ja auch wirtschaftliche Bedenken aller Art (besiegt?) und berücksichtigt zugleich hat.

Ist man sonach zu der Überzeugung gekommen, daß die Frage nach der Notwendigkeit des Schutzes der Naturdenkmäler an sich und die weitere Frage nach ihrer Zulässigkeit gegenüber den wirtschaftlichen Interessen zu bejahen ist (wobei höchstens gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind), so bleibt des ferneren die Frage zu beantworten, was man als zu schützendes Naturdenkmal zu erachten hat.

Da weitet sich nun das Gebiet der Betrachtung ganz außerordentlich und – wenn aber nicht die wirtschaftlichen Rücksichten wären – ließe sich eine lange, reiche Liste dessen aufzählen, was der Naturfreund, was der Gelehrte geschützt wissen möchte und was an sich des Schutzes wert wäre.

Aber hier gilt es Beschränkung zu üben und nicht über jenen Kreis hinaus zu greifen, welcher die Erreichung des Möglichen bedeutet.

Wir erachten als Naturdenkmäler, welche des Schutzes gegen willkürliche Eingriffe bedürfen:

- a) durch Form oder Beschaffenheit interessante Felspartien, erratische Blöcke, Versteinerungen, seltene Mineralien und deren Lagerstätten,
- b) Wasserfälle und Wasserläufe,
- c) Bäume, seltene Pflanzen oder Vegetationstypen, welche sämtlich eine besondere landschaftliche, geschichtliche oder vorgeschichtliche, bzw. naturwissenschaftliche Bedeutung haben und deren Erhaltung daher im öffentlichen Interesse liegt. Ganz selbstverständlich ist, daß dann, wenn Dingen, die nach Vorstehendem als Naturdenkmäler anzusehen sind, in größeren Mengen gleichartiger und gleichwertiger Erscheinungen an demselben Platze oder in engerem Umkreis auftreten, nicht unbedingt alle die einzelnen Stücke geschützt zu werden brauchen, sondern daß es schließlich genügt, nur einige der Stücke oder schlimmsten Falles nur ein besonders charakteristisches Stück zu schützen.

Der Weg, auf welchem ein angemessener Schutz erreicht werden kann, ist für jene Naturgegenstände schon vorgezeichnet, welche sich in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Kirchenbesitz befinden. Denn es könnten nach dieser Richtung sehr gut die schon vorhandenen Bestimmungen, s.z.B. w. wh. Gemeindeordnung Art. 26 und 159 Abs. I., Ziff. 4, die noch geltenden Bestimmungen aus dem (?) Gemeindecodex u.s.w. derart erweitert werden, daß die Naturdenkmäler mehr den jetzt schon durch die Vorschrift kuratelamtlicher oder staats- bzw. obernachrichtlicher Genehmigung geschützten öffentlichen Denkmälern und Bauwerken gleichgestellt werden.

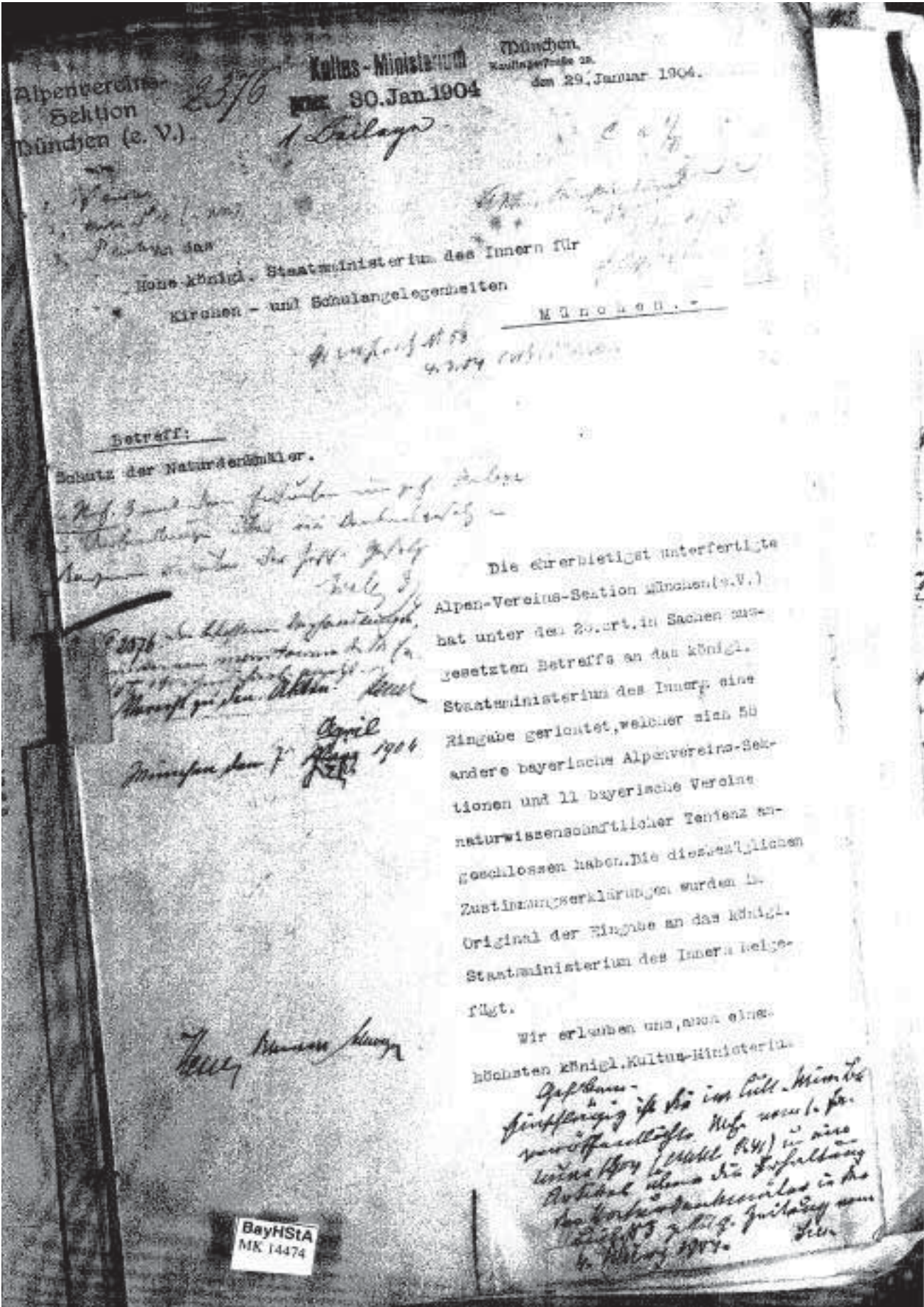
Betreffen diese Vorschriften die Denkmäler selbst, so ließen sich zum Schutze ihrer Umgebung Bestimmungen schaffen, analog denen der Allg. Bauord. § 68, Münchner Bauordnung §§ 83 und 86, ohne das in das System unserer Gesetzgebung in seinem Wesen fremden Gedanke hineingetragen werden müssten.

Ein gleiches Verfahren könnte eingeschlagen werden bei Vornahmen in der Umgebung von privateigentümlichen Naturdenkmälern, während die Erhaltung solcher selbst erst neu zu regeln wäre, wofür das hessische Gesetz nützlich und auch bei uns verwendbare Gesicht- und Richtpunkte bietet.

Die wesentlichen Erfordernisse nach dieser Richtung würden sein:

- a) Feststellung und Verzeichnung jener Naturgebilde, welche einen besonderen, auch auf ihre Umgebung sich erstreckenden Schutze zu unterwerfen sind;
- b) Schaffung der Möglichkeit, solchermaßen festgestellte Naturdenkmäler nötigen Falles zwangsweise ins Eigentum des Staates zu bringen oder mit sichernden Dienstbarkeiten zu belassen, eventuell auch deren nächste Umgebung;
- c) Anzeigepflicht für Neufunde, erstreckt auf den Grundeigentümer, den sonst Verfügungsberechtigten, den Leiter der zu der Entdeckung führenden Arbeiten bzw. dessen Vertreter;

weiter auf Seite 34



als oberster Behörde in allen Gegenständen der Erziehung, des Unterrichts und der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung eine Abschrift der erwähnten Eingabe in Vorlage zu bringen, woran wir die ehrerbietigste Bitte knüpfen, Höchstes Königl. Kultus-Ministerium wolle innerhalb seines Ressorts unseren Bestrebungen geneigteste Förderung angedeihen lassen.

Ehrerbietigst gehorsamt !

Der I. Vorsitzende:

Prof. Dr. Rothpletz

Der I. Schriftführer :

Vinzenz Welzel

Alpenvereins-
Sektion
München (e. V.)

München,
Kaufingerstraße 29
den 28. Januar 1904.

2376

An das
Hohe Königl. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten
München.

Betreff:

Behute der Naturdenkmäler.

Vin fortgesetzende gessicht,
Lise gessicht in d' mine gessicht,
bei im Ausschuss angreifene
Luffung im Ausschuss
Mittel der Kultur haben wir
unser ungeschicktes Leben für
alle jene Luffungen hermit,
wahr auf den Tisch und die
Anstellung von Gessicht und
Kunstwerke von abgibt.
Und der Museum, in dem
eine ungeschickte Stelle von München
den der Kultur von dem
Naturgang gessicht ist und

d) Normierung der Entschädigung für die durch das Schutzvorhaben bedingten Eigentumsbeschränkungen.

Hierzu sei lediglich das Eine bemerkt, daß eine Enteignung zur Wahrung ästhetischer Rücksichten unserem Rechte schon bekannt ist, vgl. Enteignungsgesetz Art. 1, lit. A. Ziff. 14, wobei nicht bezweifelt werden kann, daß der hier erörterte Zweck auch ein „öffentlicher, notwendiger und gemeinnützi-ger“ ist.

Nach all dem darf wohl einer hohen Staatsregierung die ehrerbietige Bitte unterbreitet werden:

„Es möge im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Erfassung geeigneter Vorschriften hochgenehmigtest in Erwägung gezogen werden und in tunlichster Bälde in die Wege geleitet werden.“

Daß es gerade eine Alpenvereinssektion ist, welche an der Spitze der Unterzeichner dieses Ansuchens steht und daß hinter ihr und mit ihr eine ganze Anzahl von anderen Sektionen desselben Vereins für die Sache eintritt, kann nicht befremden; denn wenn auch ein großer Teil der zu beschützenden Objekte, für welche wir unsere Stimme erheben, außerhalb des alpinen Gebietes im flachen Lande sich befindet und im außeralpinen Hügelland, so wird doch ein ganz erheblicher, vielleicht sogar der größte Teil im Alpenlande selbst zu finden sein. Der Zweck unseres Vereins ist:

„Die Kenntnis der Alpen zu erweitern und zu verbreiten,“ nicht nur in touristischer, sondern in erster (*ab hier wieder als Faksimile, siehe S. 33*) Linie auch in wissenschaftlicher Beziehung. Zu diesem Behufe ist vor allem anderen die Erhaltung der Naturdenkmäler erforderlich, an denen und aus denen wir der Alpen Werden und Vergehen ansehen, und darum steht es wohl auch uns zu, vorneweg einzutreten in die Reihe derer, welche für den Schutz der Naturdenkmäler arbeiten.

Für jene Gesellschaften aber, welche naturwissenschaftlichen Bestrebungen huldigend unseren Vorstellung unterstützen, ergibt sich die Berechtigung und Notwendigkeit des Anschlusses an unsere Bestrebungen ganz von selbst.

Eine hohe königliche Staatsregierung wird unserem Ansuchen die Anerkennung seiner Berechtigung nicht versagen. Wir vertrauen ihr unser Anliegen in der festen Zuversicht, daß sie damit eine neues und ersprießliches Werk schaffen wird zum Besten der Heimatkunde und der Liebe zu allem dem, was das Vaterland ist und des Vaterlandes Schönheit.

Ehrerbietigst gehorsamst!

I. Vorstand:
Professor Dr. ARothpletz

I. Schriftführer:
Direktor Welzel

Laufener Spezialbeiträge 1/06

100 Jahre kooperativer Naturschutz in Bayern (1906-2006)

ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-83-9

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL

Fon: 0 86 82/89 63-58

Fax: 0 86 82/89 63-16

E-mail: Notker.Mallach@anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Evelin Köstler (ANL)
und Hans-Dieter Schuster (BayStMUGV).

Betreuung der englischen Textteile:

Dr. Klaus Neugebauer, ANL

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 2006

Band/Volume: [1_2006](#)

Autor(en)/Author(s): Fluhr-Meyer Gerti (Gertrud)

Artikel/Article: [Eingabe der Alpenvereinssektion München \(e.V.\) an das Königliche Staatsministerium des Inneren vom 28. Januar 1904 28-34](#)